



Pensionskasse

der Genossenschaftsorganisation VVaG

**Versicherteninformationsblatt
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
Tarif BUZ5**

Gültig für Versicherungen mit Beginn ab 1. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anbieter, Kontaktdaten	3
2	Durchführungsweg	3
3	Produkttyp.....	3
4	Oberstes Organ.....	3
5	Zuständige Aufsichtsbehörde	3
6	Versicherungsombudsmann	3
7	Abschluss- und Verwaltungskosten	3
8	Beitragszahlungen	3
9	Angaben zum Gesundheitszustand	4
10	Ablaufleistung	4
11	Überschüsse	5
12	Besondere Vertragsgestaltung (Langzeiterkrankung, Elternzeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Rentenbeginn)	5
13	Arbeitgeberwechsel	5
14	Entgeltumwandlung.....	5
15	Steuerliche Möglichkeiten	5
16	Sozialabgaben in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	6
17	Risikomanagement	6
18	Anlagepolitik	6
19	Datenschutz	6
20	Widerrufsrecht	6

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Die nachfolgenden Ausführungen sind als übersichtliche Kurzinformation gedacht und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Aus dem Informationsblatt kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden, maßgeblich sind die jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Satzung.

Diese finden für Sie auf unserer Homepage unter: www.pensionskasse.coop/service/downloadcenter



1 Anbieter, Kontaktdaten

Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Herzog-Heinrich-Straße 20 • 80336 München, Deutschland

E-Mail: info@pensionskasse.coop

Telefon: (089) 28 81 38-0

Telefax: (089) 28 81 38-30

Die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PK) ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Die PK bietet seit über 50 Jahren betriebliche Altersversorgung für genossenschaftlich orientierte Unternehmen und diesen nahe stehenden sonstige Einrichtungen. Sie hat den Zweck, den bei ihr versicherten Mitgliedern Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sowie deren Hinterbliebenen Renten nach den Bestimmungen ihrer Satzung und Versicherungsbedingungen zu gewähren.

2 Durchführungsweg

Pensionskasse

3 Produkttyp

Betriebliche Altersversorgung mit einem Rechnungszins in Höhe von 0,25 %. Es werden Fest-Renten für den Fall einer Berufsunfähigkeit versichert.

4 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie ist paritätisch besetzt aus 12 Arbeitgeber- und 12 Arbeitnehmervertretern und kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Die Arbeitgebervertreter werden von den Mitgliedsinstituten, die Arbeitnehmervertreter von den stimmberechtigten versicherten Mitgliedern gewählt.

5 Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Registernummer 2219, Graurheindorferstraße 108, 53117 Bonn / Postfach 1253, 53002 Bonn.

6 Versicherungsombudsmann

Bei außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren besteht die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann e. V. zu wenden, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Näheres hierzu finden Sie unter <https://www.versicherungsombudsmann.de/>. Der Rechtsweg bleibt Ihnen dennoch offen.

7 Abschluss- und Verwaltungskosten

In keinem der BUZ-Tarife sind Abschlusskosten oder Provisionen für Versicherungsvertreter enthalten. Die laufenden Verwaltungskosten für den Tarif BUZ5 betragen in der Anwärterphase 2,5 % des Beitrages über die jeweiligen Jahre der Laufzeit sowie in der Rentenphase jährlich 3,5 % der Rente.

8 Beitragszahlungen

Der Abschluss des Zusatztarifs BUZ5 setzt voraus, dass eine Versicherung mit laufenden Beiträgen in einem unserer betrieblichen Altersvorsorge Haupttarife besteht (Tarif 65, Tarif 60 oder einem Tarif der AVmG-Gruppe). Ist dies (noch) nicht der Fall, berechnet die Pensionskasse gern ein Angebot. Noch einfacher: Nutzen Sie den Tarifrechner unter www.pensionskasse.coop

Die Beiträge zur Zusatzversicherung Tarif BUZ5 bleiben während der gesamten Vertragslaufzeit grundsätzlich unverändert und richten sich nach der zum Abschluss gültigen Beitragstabelle. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.pensionskasse.coop/service/downloadcenter/> oder senden wir Ihnen gerne auf Anfrage zu.



Der Beitrag für den Hauptvertrag (Tarif 65, Tarif 60 oder einem Tarif der AVmG-Gruppe), der für die Ansparung der Altersrente verwendet wird, muss dabei mehr als 50 % des Gesamtbeitrages (BUZ5 Vertrag und Hauptvertrag) betragen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres eine Rente für den Fall der Berufsunfähigkeit (BUZ-Rente) abschließen.

Folgende monatliche Festrenten können alternativ versichert werden: 250 EUR, 500 EUR, 750 EUR, 1.000 EUR, 1.250 EUR, 1.500 EUR. Eine Mehrfachversicherung ist zulässig. Die Höchstgrenze einer Monatsrente von insgesamt 1.500 EUR bzw. von 30 % des jeweiligen monatlichen steuerpflichtigen Bruttogehaltes darf jedoch nicht überschritten werden.

Genauere Informationen zu den jeweiligen Beiträgen finden sie in unseren aktuell gültigen Versicherungsbedingungen.

9 Angaben zum Gesundheitszustand

Bei Abschluss einer Zusatz-Versicherung sind grundsätzlich Angaben zum aktuellen Gesundheitszustand bei der PK einzureichen. Diese können zu einem Leistungsausschluss aufgrund eines bestimmten Krankheitsbildes oder sogar zur Ablehnung des Antrages führen. Hierüber werden Sie vor Inkrafttreten des Vertrages informiert. Der Vertragsschluss erfolgt nicht ohne Einverständnis zu den ggf. abgeänderten Vertragsvereinbarungen. Bitte beachten Sie, dass in dieser Zeit noch kein Versicherungsschutz besteht.

10 Ablaufleistung

Die Kasse gewährt beim Abschluss einer BUZ5-Versicherung in Ergänzung zur Leistung aus dem jeweiligen Hauptvertrag ihren stimmberechtigten versicherten Mitgliedern eine monatliche Festrente bei eintretender dauernder Berufsunfähigkeit. Ein Übergang auf Hinterbliebene erfolgt nicht.

Wurde der Antrag zur BUZ5-Versicherung vorbehaltlos angenommen, zahlt die Pensionskasse eine monatliche Zusatzrente, sobald die Deutsche Rentenversicherung oder der Vertrauensarzt der Kasse

- die Berufsunfähigkeit
- die teilweise Erwerbsminderung oder
- die volle Erwerbsminderung

im Sinne des SGB VI § 43 anerkannt hat.

Berufsunfähig ist der Versicherte, wenn er seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann (§ 172 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz - VVG). Die Berufsunfähigkeit ist durch ein Gutachten eines Vertrauensarztes der Kasse nachzuweisen. Alternativ kann der Versicherte den Nachweis der Berufsunfähigkeit durch Vorlage seines Rentenbescheides der Deutschen Rentenversicherung über das Vorliegen einer verminderten Erwerbsfähigkeit führen; in diesem Falle gelten die Voraussetzungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – Tarif BUZ5 Besondere Versicherungsbedingungen.

Dies bedeutet, dass Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzrente auch dann erhalten können, wenn laut Ihrem Sozialversicherungsträger nur eine verminderte Erwerbsfähigkeit gegeben ist.

Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt grundsätzlich mit dem Ersten des Monats der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzrente eintreten, frühestens aber zwei Monate vor dem Eingang des Rentenantrages.

Die BUZ5-Rente endet mit Vollendung des 62. Lebensjahres. Die Rentenzahlungen aus dem Haupttarif bleiben hiervon unberührt.

Im Übrigen gelten die Versicherungsbedingungen für den Haupttarif, soweit sie auf die BUZ5 Versicherung anwendbar sind.

11 Überschüsse

Die Kasse ist stets bestrebt, ihre Anwärter und Rentenempfänger angemessen am erzielten Überschuss zu beteiligen. Als regulierte Pensionskasse bedarf dies grundsätzlich der Unbedenklichkeitserklärung der BaFin.

Sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile werden zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet. Sie stehen weder dem Arbeitgeber noch der Pensionskasse zu. Es besteht daher aus unserer Sicht keine Anpassungsverpflichtung der Betriebsrentenleistungen des Arbeitgebers.

12 Besondere Vertragsgestaltung (Langzeiterkrankung, Elternzeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Rentenbeginn)

Für Zeiten, in denen die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes entfällt, besteht für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zur Beitragszahlung bzw. entfällt bei arbeitnehmerfinanzierten Beiträgen die Möglichkeit, die Beiträge steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG über den Arbeitgeber abzuführen.

Sie haben die Alternativen, Ihren Vertrag privat weiter zu zahlen (auch mit reduzierten Festrenten) oder den Vertrag zu kündigen.

13 Arbeitgeberwechsel

Bei einem Arbeitgeberwechsel bestehen folgende Auswahlmöglichkeiten:

1. **Weiterführung über den neuen Arbeitgeber** (dies ist auch möglich, wenn dieser nicht genossenschaftlich orientiert ist) oder
2. **private Weiterführung** - auch mit reduzierter Festrente oder
3. **Kündigung**

14 Entgeltumwandlung

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist eine staatlich geförderte Ergänzung zur gesetzlichen Rente. Es gibt die arbeitgeberfinanzierte und die arbeitnehmerfinanzierte bAV. Bei Letzterer werden die Beiträge aus dem unversteuerten und meist unverbeitragten Bruttoeinkommen über den Arbeitgeber direkt in einen Vorsorgevertrag abgeführt – dies nennt man Entgeltumwandlung. Diese kann auch für den Tarif BUZ5 genutzt werden.

Als Arbeitnehmer haben Sie bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der deutschen Rentenversicherung (BBG) einen rechtlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung (§ 1 a BetrAVG). Ihr Arbeitgeber muss sich i.d.R. mit 15 % an der Entgeltumwandlung beteiligen, wenn nicht bereits eine anrechenbare arbeitgeberfinanzierte bAV besteht.

15 Steuerliche Möglichkeiten

1. In der Einzahlungsphase / Anwartschaftsphase:

- a. **Steuerfrei:** Pro Kalenderjahr können pro Arbeitnehmer gemäß § 3 Nr. 63 EStG Jahresbeiträge bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) steuerfrei geleistet werden, soweit keine Pauschalversteuerung gemäß § 40b EStG alte Fassung genutzt wird und für den Vertrag eine Rentenauszahlung vorgesehen ist. Bitte beachten Sie hierzu, ob für Sie die BBG West oder die BBG Ost gilt. Höhere steuerfreie Beiträge aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses oder aufgrund Nachzahlung für ein ruhendes Dienstverhältnis sind möglich.
- b. **Pauschale Besteuerung:** Pauschalversteuert nach § 40b EStG alte Fassung können i.d.R. Beiträge bis zu 1.752,00 € geleistet werden, wenn zuvor mindestens ein Beitrag des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge an eine Pensionskasse oder Direktversicherung rechtmäßig pauschal besteuert wurde.
- c. **Individuelle Besteuerung:** Beiträge, die aus Nettoeinkommen entrichtet werden, oder Beiträge, die die o.g. Beitragsbemessungsgrenzen übersteigen, wurden bereits mit dem individuellen Steuersatz versteuert.

2. In der Auszahlungsphase / Rentenphase:

Steuerfrei eingezahlte Beiträge werden nachgelagert besteuert. Das bedeutet, dass die Alterseinkünfte grundsätzlich mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Bei Renten aus bereits versteuerten Beiträgen (siehe 1 b und c) wird nur der so genannte Ertragsanteil versteuert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder an Ihr örtliches Finanzamt.

16 Sozialabgaben in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

1. In der Einzahlungsphase / Anwartschaftsphase:

Beiträge sind derzeit jährlich bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sozialabgabenfrei.

Durch die Beitragsfreiheit können sich Auswirkungen auf die Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die Krankenversicherungspflicht und auf die Höhe von Lohnersatzleistungen ergeben.

2. In der Auszahlungsphase / Rentenphase:

Grundsätzlich ist die PK bei in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten Personen aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelung im Sozialgesetzbuch (SGB V) verpflichtet, aus dem Versorgungsbezug Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Krankenkasse abzuführen, wenn die Summe der bestehenden Versorgungsbezüge den gesetzlichen Freibetrag übersteigt. Renten für Privatversicherte unterliegen nicht der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Krankenkassen- und Sozialversicherungsbeiträge orientieren sich an Ihren individuellen Gegebenheiten. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich direkt an Ihre Krankenkasse.

17 Risikomanagement

Im jeweils aktuellen Geschäftsbericht finden Sie die Art und Aufteilung der mit dem Altersversorgungssystem verbundenen Risiken. Es gibt strategische, versicherungstechnische und operationale Risiken sowie Kapitalanlage Risiken und Risiken aus der Gesetzgebung.

Der jeweils jüngste Geschäftsbericht steht Ihnen auf www.pensionskasse.coop/service/downloadcenter zur Verfügung.

18 Anlagepolitik

Primärziel ist es, den Beschäftigten von genossenschaftlichen Unternehmen eine sichere und attraktive Ruhestandsvorsorge zu ermöglichen. Unsere Investitionen sollen aber nicht nur sicher und attraktiv für unsere Versicherten sein, sondern auch einen wertvollen nachhaltigen Beitrag für unsere Gesellschaft leisten.

Näheres zur Anlagepolitik finden Sie unter www.pensionskasse.coop/info/kapitalanlage

19 Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG n.F.) werden Ihre Daten sicher verarbeitet und verwaltet. Datenschutzbeauftragter ist Herr Dr. Eddie Kohfeldt, Weinbergstraße 11 in 85386 Eching-Günzenhausen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.pensionskasse.coop/kontakt/datenschutz.

20 Widerrufsrecht

Ein Antrag kann innerhalb von 10 Tagen nach seiner Unterzeichnung widerrufen werden und zwar auch dann, wenn die Pensionskasse ihn bereits angenommen hat. Der Widerruf wird nur wirksam, wenn er in schriftlicher Form innerhalb der genannten Frist bei der Pensionskasse eingegangen ist.